

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsstellung des
Tieres im bürgerlichen Recht

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 103 a BGB)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 103 a wie folgt zu fassen:

"§ 103 a

Auf Tiere sind die für bewegliche Sachen geltenden
Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit nicht etwas
anderes bestimmt ist."

Ausgeliefert am 1 1. SEP. 1989

Begründung:

Im Entwurf ist der vorstehend vorgeschlagenen Fassung ein Satzteil vorangestellt, wonach Tiere "unter dem besonderen Schutz der Gesetze" stehen. Dieser Satzteil kann schon in Ermangelung eines eigenen Regelungsgehalts entfallen, sollte aber vor allem deshalb gestrichen werden, weil es im BGB für den Menschen oder bestimmte Gruppen von Menschen wie Geschäftsunfähige entsprechende Vorschriften - anders als etwa in Artikel 6 GG für Ehe und Familie - nicht gibt. Es würde sich zumindest ein sprachliches Mißverhältnis ergeben, wenn Menschen nur dem normalen, Tiere jedoch dem besonderen Schutz der Gesetze unterstellt würden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 251 Abs. 2 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 251 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung vermeidet die Verdoppelung des Hinweises im Entwurf darauf, daß nur die tatsächlich durchgeführten Heilbehandlungskosten erstattungsfähig sind ("erfolgten ... entstandenen"), und ist auch im übrigen redaktionell verbessert.

3. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 765 a Abs. 1 Satz 2 ZPO)

Artikel 2 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist entbehrlich. Daß die Belange des Tierschutzes auch im Vollstreckungsrecht zu berücksichtigen sind, ergibt sich bereits aus dem vorgesehenen neuen § 811 c ZPO. Für Tiere im häuslichen Bereich enthält diese Bestimmung auch eine weitreichende und umfassende Regelung, neben der kein Platz für eine Anwendung des § 765 a ZPO bleibt. Soweit andere Tiere von einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme betroffen sind, ist der Tierschutz im Rahmen des Tierschutzgesetzes zu gewährleisten, nicht durch vollstreckungsrechtliche Entscheidungen. Darüber hinaus ist es fraglich, ob es zweckmäßig ist, ein einziges Abwägungskriterium, nämlich die Verantwortung des Menschen für das Tier, hervorzuheben, wohingegen andere nicht minder wichtige Gesichtspunkte, z.B. Krankheit des Schuldners oder seiner Angehörigen, nicht erwähnt werden. Zu bedenken ist auch, daß die gegenwärtige Härteklausel nach § 765 a ZPO lediglich den Schutz des Schuldners bezweckt. Im Falle der vorgesehenen Änderung ergäbe sich jedoch die Frage, ob neben dem Aspekt des Schuldnerschutzes auch andere Interessen für die im Rahmen des § 765 a ZPO notwendige Abwägung von Bedeutung sein können, z.B. neben dem Tierschutz das Interesse der Allgemeinheit an der Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Im übrigen könnten gegen die vorgesehene Regelung verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden. Sie ergeben sich aus dem im Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 GG) begründeten Bestimmtheitsgebot. Danach ist der Gesetzgeber gehalten, seine Regelungen so bestimmt zu fassen, wie dies der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte und mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist (BVerfGE 49, 168, 181). Bei der Frage, welche Bestimmtheitsanforderungen im einzelnen erfüllt sein müssen, ist auch die Intensität der Einwirkungen auf die von der Regelung Betroffenen zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE

49, 89, 133): Die Rechtsunterworfenen müssen in zumutbarer Weise feststellen können, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die in der Rechtsnorm ausgesprochenen Rechtsfolgen vorliegen (BVerfGE 37, 132. 142). Diesem Bestimmtheitsgebot genügt die vorgesehene Regelung nicht:

Während das Vollstreckungsgericht nach dem geltenden § 765 a Abs. 1 ZPO die Interessen des Schuldners gegen die Interessen des Gläubigers abzuwägen hat, soll es nach dem neuen Satz 2, wenn die Vollstreckungsmaßnahme ein Tier betrifft, zusätzlich die Verantwortung "des Menschen" für das Tier berücksichtigen. Ungeklärt bleibt dabei, wessen Verantwortung für das Tier zu berücksichtigen ist. Die Verfahrensbeteiligten sind offensichtlich nicht gemeint; sie werden im Achten Buch der Zivilprozessordnung als Parteien, Gläubiger oder Schuldner bezeichnet. Im übrigen kann ihren Beziehungen zu dem Tier, das von der Vollstreckungsmaßnahme betroffen ist, bereits auf Grund des geltenden § 765 a ZPO Rechnung getragen werden (vgl. LG Heilbronn DGVZ 1980, 111).

Ungeklärt bleibt außerdem, welchen Inhalt die Verantwortung hat, die das Vollstreckungsgericht bei seiner Abwägung berücksichtigen soll. Soweit die Begründung dazu auf den "in § 1 Satz 1 Tierschutzgesetz bestimmten Grundsatz" verweist, handelt es sich dabei lediglich um die allgemeine Umschreibung des Gesetzeszweckes; deren notwendige Konkretisierung erfolgt erst durch die in den §§ 2 ff. Tierschutzgesetz normierten Handlungs- und Unterlassungspflichten. Diese Pflichten gelten unmittelbar für den Gläubiger oder einen Erwerber des gepfändeten Tieres; ihre Erfüllung wird bereits durch die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 ff. Tierschutzgesetz gesichert. Auch soweit das Vollstreckungsgericht nach der Begründung "allgemeine Tierschutzaspekte" beachten soll, bleibt deren Inhalt ungeklärt.

Dieser unbestimmte Inhalt macht die Entscheidung, die das Vollstreckungsgericht auf der Grundlage der vorgesehenen Regelung zu treffen hat, für den Gläubiger schlechthin unberechenbar. Dies wiegt um so schwerer, als die Entscheidung den gleichfalls aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Anspruch des Gläubigers auf Gewährung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes beeinträchtigen kann.

4. Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 811 c Abs. 2 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 3 ist § 811 c Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Auf Antrag des Gläubigers läßt das Vollstreckungsgericht eine Pfändung wegen des hohen Wertes des Tieres zu, wenn die Unpfändbarkeit für den Gläubiger eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der Belange des Tierschutzes und der berechtigten Interessen des Schuldners nicht zu rechtfertigen ist. Eine Härte liegt auch vor, wenn der Gläubiger seine Befriedigung auf andere Weise nicht erlangen kann."

Begründung:

Es empfiehlt sich, die Vorschrift entsprechend der bewährten Regelungssystematik der mietrechtlichen Härteklausel in § 556 a Abs. 1 BGB zu fassen.

Die Bestimmung braucht nicht als Kann-Vorschriften ausgestaltet zu werden, weil schon die vorgesehenen unbestimmten Rechtsbegriffe dem Gericht für die Entscheidung im Einzelfall einen hinreichenden Spielraum eröffnen.

Da nach dem vorgesehenen Wortlaut Voraussetzung für die Zulassung der Pfändung ohnehin sein soll, daß die Härte nicht zu rechtfertigen ist, braucht die Härte nicht noch zusätzlich als unbillig bezeichnet zu werden. Dieses Wort hätte keinen eigenen Regelungsgehalt und wäre eine unnötige Belastung der Vorschrift.

Im Hinblick auf die Eigentumsgarantie erscheint es geboten, in Anlehnung an das Regelungsmodell des § 556 a Abs. 1 Satz 2 BGB die fehlende anderweitige Vollstreckungsmöglichkeit als wichtigen Härtefall ausdrücklich zu nennen.

5. Zu Artikel 2 a - neu - (§ 20 a TierSchG - neu -)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Das Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. August 1986 (BGBl. I S. 1319) wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender neuer § 20 a eingefügt:

"§ 20 a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Verbot nach § 20 angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil ein Verbot nach § 20 nicht anordnet.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Begründung:

Nach § 20 des Tierschutzgesetzes kann zusammen mit einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Vergehens gegen das Tierschutzgesetz ein Tierhalteverbot verhängt werden. Seinem Wesen nach ist dieses Tierhaltungsverbot eine sichernde Maßregel. Grundgedanke dieser Maßregel ist es, daß der Einzelne die Freiheit, Tiere zu halten, verwirken kann, wenn strafbare Handlungen zeigen, daß aus der weiteren Haltung dem Tierschutz nachhaltige Gefahren erwachsen würden. Das Tierschutzgesetz sieht in § 20 aber lediglich die Möglichkeit der Verhängung eines endgültigen Tierhalteverbots vor. Eine dem § 132 a StPO entsprechende Regelung, die die Verhängung eines vorläufigen Tierhalteverbots ermöglichen würde, fehlt indessen.

Um die wichtige Sicherungsfunktion des Tierhalteverbots im Interesse eines schnellen und effektiven Tierschutzes von vornherein wirksam werden zu lassen, erscheint es jedoch unerläßlich, die gesetzlichen Voraussetzungen auch für ein vorläufiges Tierhalteverbot zu schaffen. Da die Gesetzeslücke weder durch Maßnahmen nach § 132 a StPO noch nach § 16 a Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz angemessen und ausreichend geschlossen werden kann, ist es angezeigt, das Tierschutzgesetz um eine dem Vorbild des § 132 a StPO nachgebildete Vorschrift zu ergänzen. Dies soll mit dem einzufügenden § 20 a geschehen.

Um das vorläufige Tierhalteverbot dann auch nachhaltig durchsetzen zu können, ist es darüber hinaus notwendig - nach dem Vorbild des § 145 c StGB, der das endgültige und das vorläufige Berufsverbot mit derselben Strafsanktion belegt - dieselbe Strafsanktion, die § 20 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes für Verstöße gegen das endgültige Tierhalteverbot bereithält, auch für Verstöße gegen den neuen § 20 a vorzusehen.